

A N F R A G E von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) und Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Pauschalbesteuerung: Einsprachemöglichkeiten der Gemeinden

Nach der unfreundlichen Übernahme der Sulzer durch die Everest GmbH ist es zu einer Kontroverse gekommen, ob der daran beteiligte, in der Stadt Zürich nach Firmenangaben pauschalbesteuerte Dr. V. V. - Verwaltungsrat der in Zürich domizilierten Renova Management AG und Mitbesitzer der Unaxis und der Sulzer - zu Recht diesen privilegierten Steuerstatus genießt.

Die Antwort des Regierungsrates auf KR-Nr. 38/2007 ist unbefriedigend. Nach § 120 Steuergesetz kann die Finanzdirektorin Auskünfte über Steuerdaten und -fakten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, erteilen, «soweit sie im öffentlichen Interesse geboten sind». Dass der Regierungsrat im Fall V. das öffentliche Interesse verneint, wirft weitere Fragen auf.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss den §§ 140, 147, 153 und 154 des Steuergesetzes können gegen alle Steueranlagen sowohl der Steuerpflichtige wie die Wohnsitzgemeinde Einsprache resp. Rekurs resp. Beschwerde einreichen. Damit sie ihre Rechte wahrnehmen können, müssen die Gemeinden Kenntnis über die Steueranlagen erhalten. Wie werden sie über Steuerbescheide informiert, namentlich über den Entscheid, einer Person den Pauschalsteuerstatus zu bewilligen? Wird die Gemeinde resp. das Gemeindesteueramt bei der Gewährung des Pauschalsteuerstatus vorgängig informiert oder angehört? Wenn nein, warum nicht? Wird ihr der Entscheid nachträglich zur Kenntnis gebracht? Wenn nein, warum nicht? Ist der Regierungsrat bereit, künftig für eine Anhörung und Information der Gemeindesteuerämter bei Gewährung der Pauschalbesteuerung zu sorgen?
2. Kann eine Gemeinde in jeder Steuerperiode mittels Einsprache den einmal gewährten Pauschalsteuerstatus infrage stellen, wenn sie Anlass zur Annahme hat, dass ein Missbrauch vorliegt?
3. Kann eine rechtskräftig verfügte Pauschalbesteuerung in Revision gezogen und eine ordentliche Veranlagung vorgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Pflichtige unzutreffende Angaben über seinen Erwerbsstatus gemacht hat?
4. Wie viele Pauschalbesteuerte zählte der Kanton im Jahr 2005 und 2006? Wieviel betrug die durchschnittlich entrichtete Staatssteuer, wieviel die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde insgesamt? Aus welchen Ländern stammen die Pauschalbesteuerten, wie ist die Altersverteilung (namentlich Anteil Personen im Rentenalter)?

Kaspar Bütikofer
Markus Bischoff